



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
26

Ausgegeben:
Heek, den 05.06.2020

Nr.
12/2020

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	12.05.2020	41. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Stockumer Hoff	2
2	22.05.2020	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59n Gewerbepark Heek-West II	3-4
3	28.05.2020	Gleichstromverbindung A-Nord Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	5-8
4	04.06.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2020	9-11

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 06.05.2020 die 41. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Stockumer Hoff gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Nienborg, Flur 25, Flurstück 513 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 12.05.2020

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)



**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
59n Gewerbepark Heek-West II**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59n Gewerbepark Heek-West II als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter

Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 22. Mai 2020
Der Bürgermeister


Weilinghoff

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE HEEK

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Im Zeitraum von

DIENSTAG
14.07.2020
BIS
MITTWOCH
14.10.2020

werden wir geotechnische Untersuchungen vornehmen, um unsere Planung weiter zu konkretisieren.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

Kleinbohrung

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit mangetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Gewässervermessung

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

Zuwegung zur Gewässervermessung

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

Grundwassermessstellen

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an.

Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE HEEK

GEMARKUNG	FLUR- FLUR	STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR- FLUR	STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Heek	1	8	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	38	44	Gewässervermessung, Kleinbohrung,
Heek	1	30	Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Gewässervermessung,
Heek	1	31	Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kleinbohrung
Heek	1	33	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	38	45	Zuwegung Gewässervermessung
Heek	1	37	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	38	46	Kleinbohrung,
Heek	1	38	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Gewässervermessung,
Heek	1	43	Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kleinbohrung
Heek	1	44	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	38	61	Zuwegung Kleinbohrung
Heek	2	2	Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	51	5	Zuwegung Kleinbohrung
Heek	2	8	Kleinbohrung,	Nienborg	51	34	Kleinbohrung,
			Zuwegung Gewässervermessung,				Zuwegung Gewässervermessung,
			Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kleinbohrung
Heek	2	12	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	51	44	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Heek	2	28	Zuwegung Gewässervermessung	Nienborg	51	50	Gewässervermessung,
Heek	2	31	Zuwegung Gewässervermessung				Zuwegung Gewässervermessung
Heek	2	34	Zuwegung Gewässervermessung	Nienborg	51	51	Kleinbohrung,
Heek	2	36	Zuwegung Gewässervermessung				Zuwegung Gewässervermessung,
Heek	2	77	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	22	83	Zuwegung Gewässervermessung	Nienborg	51	52	Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	22	98	Zuwegung Gewässervermessung,	Nienborg	51	53	Zuwegung Gewässervermessung,
			Zuwegung Kernbohrung,				Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	51	60	Zuwegung Gewässervermessung,
Nienborg	22	99	Zuwegung Gewässervermessung				Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	22	100	Zuwegung Gewässervermessung	Nienborg	51	61	Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	22	116	Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	52	15	Zuwegung Gewässervermessung
Nienborg	22	117	Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	52	33	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle,
Nienborg	22	180	Zuwegung Gewässervermessung,				Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung
			Zuwegung Kernbohrung,				mit Grundwassermessstelle,
			Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	22	209	Zuwegung Gewässervermessung,	Nienborg	52	34	Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Kernbohrung,	Nienborg	52	35	Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	52	36	Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	22	220	Zuwegung Gewässervermessung,	Nienborg	52	39	Kernbohrung, Kleinbohrung,
			Zuwegung Kernbohrung,				Zuwegung Gewässervermessung,
			Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kernbohrung,
Nienborg	22	221	Zuwegung Gewässervermessung,				Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Kernbohrung,	Nienborg	52	40	Kernbohrung, Kleinbohrung,
			Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kernbohrung mit Grundwasser-
Nienborg	22	222	Zuwegung Gewässervermessung,				messstelle, Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Kernbohrung,	Nienborg	52	41	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	52	42	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	37	67	Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	52	44	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwasser-
Nienborg	37	72	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung				messstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	38	4	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	53	29	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	38	9	Zuwegung Gewässervermessung	Nienborg	59	22	Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	38	10	Gewässervermessung,	Nienborg	59	23	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Gewässervermessung	Nienborg	59	29	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	38	14	Zuwegung Gewässervermessung	Nienborg	59	31	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Nienborg	38	15	Gewässervermessung, Kernbohrung,	Nienborg	59	51	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
			Kleinbohrung,	Nienborg	60	8	Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Gewässervermessung,	Nienborg	60	11	Kleinbohrung
			Zuwegung Kernbohrung,	Nienborg	60	13	Kleinbohrung,
			Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Gewässervermessung,
Nienborg	38	16	Zuwegung Gewässervermessung,	Nienborg	60	60	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Kernbohrung,	Nienborg	60	63	Zuwegung Gewässervermessung,
			Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Gewässervermessung,
Nienborg	38	22	Gewässervermessung,				Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Gewässervermessung	Nienborg	60	64	Zuwegung Gewässervermessung
Nienborg	38	27	Kleinbohrung,	Nienborg	61	2	Zuwegung Gewässervermessung
			Zuwegung Gewässervermessung,	Nienborg	61	3	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Kleinbohrung	Nienborg	61	5	Zuwegung Gewässervermessung,
Nienborg	38	34	Gewässervermessung, Kernbohrung mit				Zuwegung Kleinbohrung
			Grundwassermessstelle, Kleinbohrung,	Nienborg	61	18	Zuwegung Kleinbohrung
			Zuwegung Gewässervermessung,	Nienborg	61	19	Zuwegung Gewässervermessung,
			Zuwegung Kernbohrung mit Grundwasser-				Zuwegung Kernbohrung,
			messstelle, Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kleinbohrung

Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Heek mit Beschluss vom 11. 03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.084.150 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.836.840 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.397.450 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.637.150 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.881.850 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.050.400 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.134.146 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	720.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	5.123.096 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	150.000 €
festgesetzt.	

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	752.690 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 223 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 443 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 418 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 8.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontenarten Personalaufwendungen/-auszahlungen und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kostenarten Sach- und Dienstleistungsaufwendungen/-auszahlungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen, sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen zu jeweils einem Budget verbunden.

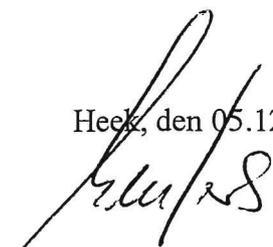
Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu einem Budget verbunden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW aufgestellt

festgestellt und dem Rat der Gemeinde Heek gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet

Heek, den 05.12.2019

Heek, den 05.12.2019



(Lenfers)
Kämmerer



(Weilinghoff)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 31.03.2020 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.heek.de im Internet verfügbar.

Heek, den 04.06.2020


(Weilinghoff)
Bürgermeister